# Abänderung des Reglementes

über

**die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921.**

(Vom 2. Juli 1953.)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschließt der Regierungsrat:

I. § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921 wird in folgender neuer Fassung genehmigt:

§ 4. Bewerber um das Wählbarkeitszeugnis als zürcherische Sekundarlehrer, die im Abschlußzeugnis der Vorbereitungsschule im Fache Deutsch die Note $4^1/_2$, in den Fächern Französisch, Geschichte, Mathematik die Note 4, sowie in der Fächergruppe Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie und Geographie) die Durchschnittsnote 4 nicht erreichen, haben sich vor der Zulassung zur ersten Teilprüfung einer schriftlichen und mündlichen Nachprüfung zu unterziehen.

Die Nachprüfung hat in denjenigen Fächern, in der Fächergruppe Naturwissenschaften in denjenigen Einzelfächern zu erfolgen, in denen die erforderliche Note nicht erreicht ist.

Die schriftliche Prüfung dauert 3 Stunden, die mündliche 30 Minuten. Hat ein Kandidat in mehreren Fächern Nachprüfungen zu bestehen, so sind sie in einem Termin abzulegen, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme gestatten.

Eine Wiederholung der Prüfung wird nur ausnahmsweise bewilligt.

II. Die Abänderung des Reglementes tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, in der Gesetzessammlung und im Amtlichen Schulblatt.

Zürich, den 2. Juli 1953.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Heusser.

Der Staatsschreiber i. V.: Dr. O. Moesch.